CINTSBLCTKreisstadt Mettmann

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 30/2010 20. Jahrgang 17. Dezember 2010

Inhaltsverzeichnis

- Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Satzung zur Änderung der Satzung der städtischen Musikschule (Ratsbeschluss vom 14.12.2010)
- Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Entgeltordnung der Sporteinrichtungen der Kreisstadt Mettmann (Ratsbeschluss vom 14.12.2010)
- Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbibliothek in Mettmann
- Offentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Entgeltordnung der Bäder der Kreisstadt Mettmann (Ratsbeschluss vom 14.12.2010)
- Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Entgeltordnung für die städtische Musikschule Mettmann (Ratsbeschluss vom 14.12.2010)
- Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Satzung für das Jugendamt der Stadt Mettmann (Ratsbeschluss vom 14.12.2010)
- 108 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Zulassung von Waren des täglichen Bedarfs auf dem Mittwochs- und Samstagsmarkt in der Kreisstadt Mettmann vom 14.12.2010
- Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Mettmann (Mittwochs- und Samstagsmarkt) vom 14.12.2010 (Ratsbeschluss vom 14.12.2010)

17. Dezember 2010 Kreisstadt Mettmann Seite 203

102

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Satzung zur Änderung der Satzung der städtischen Musikschule (Ratsbeschluss vom 14.12.2010)

§ 1

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Unterricht, mit Ausnahme der musikalischen Früherziehung, besteht aus wöchentlich zwei Fächern, dem Instrumentalunterricht und dem Ergänzungsfach.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder eine sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 15. Dezember 2010

17. Dezember 2010 Kreisstadt Mettmann Seite 204

103

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Entgeltordnung der Sporteinrichtungen der Kreisstadt Mettmann (Ratsbeschluss vom 14.12.2010)

1. Für die Nutzung der Städtischen Sporteinrichtungen werden folgende Nutzungsentgelte pro Stunde erhoben:

		Montag - Freitag	Samstag, Sonntag und an Feierta- gen, sowie für kommerz. Veranstalt.	Für den Trainings- betrieb der Vereine, die Mitglied im Stadtsport- verband sind
3-fach-Sporthallen				
Herrenhaus	27 m x 45 m	10,00 €	12,50 €	4,00 €
Heinrich-Heine-Gymnasium	27 m x 45 m	10,00 €	12,50 €	4,00 €
2-fach-Turnhalle				
Konrad-Heresbach-Gymnasium	18 m x 33 m	7,50 €	10,00 €	3,00 €
Turnhallen				
Erich-Kästner-Schule	15 m x 27 m	6,00 €	9,00 €	2,00 €
Jahnstraße	15 m x 27 m	6,00 €	9,00 €	2,00 €
Realschule	12 m x 24 m	6,00 €	9,00 €	2,00 €
Borner Weg	12 m x 24 m	6,00 €	9,00 €	2,00 €
Gruitener Straße	12 m x 24 m	6,00 €	9,00 €	2,00 €
Goethestraße	12 m x 24 m	6,00 €	9,00€	2,00 €
Spessartstraße Halle I	12 m x 24 m	6,00 €	9,00€	2,00 €
Spessartstraße Halle II	12 m x 24 m	6,00 €	9,00€	2,00 €
Konrad-Heresbach-Gymnasium	12 m x 24 m	6,00 €	9,00 €	2,00 €
Realschule	12 m x 24 m	6,00€	9,00€	2,00 €
Gymnastikhallen				
Konrad-Heresbach-Gymnasium	9 m x 17 m	3,00 €	6,00 €	2,00 €
Realschule	9 m x 12 m	3,00 €	6,00€	2,00 €

Sportplätze (Tenne)				
Am Stadtwald –Alter Platz	5,00 €	5,00 €	2,00€	
Am Stadtwald –Neuer Platz	5,00 €	5,00 €	2,00€	
Gruitener Straße	5,00 €	5,00€	2,00 €	
Spessartstraße	5,00 €	5,00 €	2,00 €	

Neue Sportanlage am Heinrich-Heine-Gymnasium				
Sportplatz / Leichtathletikanlage		7,50 €	7,50 €	7,50 €
Ab der 3. Stunde für jede weitere				
Stunde		6,00€	6,00€	6,00 €

Von Oktober bis einschließlich März wird für das Flutlicht zusätzlich 1,00 € pro Stunde berechnet.

- 2. Auf Antrag ist die Nutzung der städtischen Sporteinrichtungen in den Schulferien möglich. Für die Nutzung innerhalb der Schulferien werden zusätzlich Bewirtschaftungskosten in Rechnung gestellt. Diese Bewirtschaftungskosten werden jährlich festgelegt und gelten für das laufende Jahr.
- 3. Diese Entgeltordnung gilt nicht für Angebote des Schulsports, der Ogaten und für den Meisterschaftsbetrieb der Vereine, die Mitglied im Stadtsportverband sind. Für Vereine, die nicht aus Mettmann sind, erhöhen sich die Entgelte um 100 %. Für kommerzielle Nutzer erhöhen sich die Entgelte um 200 %.
- 4. Die Nutzungsentgelte gelten je angefangene Stunde und werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Entgelte für Einzelveranstaltungen sind eine Woche im Voraus fällig. Schuldner der Nutzungsentgelte sind die Benutzer als Gesamtschuldner.
- 5. In besonderen Fällen kann der Bürgermeister über die Höhe des Nutzungsentgeltes entscheiden.
- 6. Es handelt sich um Bruttobeträge.

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung (Ratsbeschluss vom 19.06.2007) außer Kraft.

17. Dezember 2010 Kreisstadt Mettmann Seite 206

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder eine sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 15. Dezember 2010

17. Dezember 2010 Kreisstadt Mettmann Seite 207

104

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbibliothek in Mettmann

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Entgelte

Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden folgende Jahresentgelte erhoben:

1.	Familientarif: für Familien mit beliebig vielen Ausweisen für Personen eines gemeinsamen Haushaltes	24,00 €
2.	Erwachsene und Jugendliche ab 18 Jahren	17,00 €
3.	Schüler ab Sekundarstufe II, Auszubildende und Studenten	5,00 €
4.	Tagesausweis (einmalige Ausleihe)	2,50 €

- 5. Personen, die einen gültigen Sozialpass vorlegen, sind vom Jahresentgelt befreit
- 6. Alle Schülerinnen und Schüler bis zum Ende der Sekundarstufe I sind vom Jahresentgelt befreit.

Die Ausleihe von multimedialen Datenträgern (z. B. DVD) kostet 1,50 € (je Exemplar und Leihperiode), fällig bei deren Rückgabe.

Das Jahresentgelt wird für ein Jahr – ab dem Tag der Anmeldung – erhoben. Nach Ablauf des Jahres wird bei der nächsten Ausleihe erneut das Entgelt für ein weiteres Jahr erhoben.

§ 2

Diese Änderung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

17. Dezember 2010 Kreisstadt Mettmann Seite 208

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder eine sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 15. Dezember 2010

17. Dezember 2010 Kreisstadt Mettmann Seite 209

105

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Entgeltordnung der Bäder der Kreisstadt Mettmann (Ratsbeschluss vom 14.12.2010)

- 1. Eintrittskarten für das Hallenbad und die Sauna sind nur am Kassenautomat des Hallenbades erhältlich. Eintrittskarten für das Naturbad können nur an der Naturbadkasse erworben werden.
- 2. Mit Geldwertkarten können alle Einzeltarife für das Hallenbad außer Saunatarif bezahlt werden.
- Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 6 Jahren haben in Begleitung einer erwachsenen Person freien Eintritt.
 Die Tarife für Jugendliche gelten für Jugendliche bis zu einem Alter von einschließlich 16 Jahren,
 - Die Tarife für Jugendliche gelten für Jugendliche bis zu einem Alter von einschließlich 16 Jahren, für Schüler und Studenten. Sie müssen sich auf Verlangen ausweisen können.
- 4. Innerhalb der Öffnungszeiten ist die Nutzungsdauer nicht beschränkt. Saunabesucher können während des öffentlichen Badebetriebes das Schwimmbad benutzen.
- 5. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung von Eintrittsgeldern.
- 6. Inhaber eines Sozialpasses erhalten eine Ermäßigung von 50 % zur Einzelkarte, Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr, die einen Sozialpass besitzen, wird eine 100 %ige Ermäßigung auf den Eintritt in die städtischen Bäder gewährt.
- 7. Es gelten die folgenden Tarife einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer –:

	Tarife ab 01.01.2011	Wert
A. Hallen- und Naturbad		
1. Einzelkarten		
a) Erwachsene b) Jugendliche	3,50 € 2,50 €	
2. Frühschwimmer Mo – Fr bis 09.30 Uhr		
a) Erwachsene b) Jugendliche	3,00 € 2,00 €	
3. Abendtarif nur Hallenbad Mo – Fr ab 20.30 Uhr		
a) Erwachsene b) Jugendliche	3,00 € 2,00 €	

amisblair amisblair

17. Dezember 2010 Kreisstadt Mettmann Seite 210

		T	
4.	Familientageskarte Hallenbad + Naturfreibad		
	2 Erwachsene + 2 Kinder	10,00 €	12,00 €
	2 Erwachsene + 1 Kind	8,00 €	9,50 €
	1 Erwachsener + 2 Kinder	7,00 €	8,50 €
	- Ziwadiledilei - Ziwiladi	1,00 0	3,00 2
		Tarife ab	Wert
		01.01.2011	
5.	Geldwertkarten nur Hallenbad		
	a) Geldwertkarte 20 %	20,00 €	24,00 €
	b) Geldwertkarte 25 %	50,00€	62,50 €
	c) Geldwertkarte 30 %	100,00 €	130,00 €
	-,		,
6.	Zehnerkarte nur Naturbad		
	a) Erwachsene	30,00 €	35,00 €
	b) Jugendliche	20,00€	25,00 €
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
		Kauf der	Kauf der
7.	Saisonkarte	Saisonkarte	Saisonkarte
	nur Naturbad	bis 30. Juni	ab 01. Juli
		des Jahres	des Jahres
	a) Erwachsene	90,00€	60,00 €
	b) Jugendliche	60,00€	40,00 €
	c) Familienkarte	200,00 €	130,00 €
	,	·	,
8.	Abendtarif ab 18.00 Uhr nur Naturbad		
	a) Erwachsene	3,00 €	
	b) Jugendliche	2,00 €	
		·	
9.	Verleih von Strandkörben und Liegestühlen (Tagestarif)		
	Strandkorb	5,00 €	
	Liegestuhl	2,00 €	

amisblair amisblair

17. Dezember 2010 Kreisstadt Mettmann Seite 211

	Tarife ab 01.01.2011
B. Sauna	
a) Einzelkarte	9,00 €
b) Zehnerkarte	80,00 €
C. Schwimmunterricht 15 Std.	
a) Erwachsene	80,00 €
b) Kinder und Jugendliche	55,00 €
D. Schulschwimmen pro Schüler	1,50 €
E. Vereinsschwimmen pro Stunde im Variobecken	20,00 €
F. Vereinsschwimmen pro Bahn im Variobecken im öffentlichen Badebetrieb	4,00 €
G. Vereinsschwimmen pro Stunde im Lehrschwimmbecken	6,00 €
	Tarife ab 01.01.2011
H. Vereinsschwimmen pro Stunde im Lehrschwimmbecken im öffentlichen Badebetrieb mit kommerzieller Nutzung	9,00€
Vereinsschwimmen pro Stunde im Variobecken im öffentlichen Badebetrieb mit kommerzieller Nutzung	30,00 €
J. Vereinsschwimmen pro Bahn Im Variobecken im öffentlichen Badebetrieb mit kommerzieller Nutzung	6,00
K. Schwimmschule pro Schwimmbahn im Variobecken	15,00 €
L. Schwimmschule pro 1/2 Becken Lehrschwimmbecken	7,50 €

- 8. Die Tarife E und G gelten nicht für Übungsstunden der DLRG im Hallenbad.
- 9. Diese Entgeltordnung gilt ab 01.01.2011. Die bisherige Tarifordnung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

17. Dezember 2010 Kreisstadt Mettmann Seite 212

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder eine sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 15. Dezember 2010

17. Dezember 2010 Kreisstadt Mettmann Seite 213

106

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Entgeltordnung für die städtische Musikschule Mettmann (Ratsbeschluss vom 14.12.2010)

§ 1 Entgelte

Die Musikschule der Kreisstadt Mettmann erhebt Entgelte für die Teilnahme am Musikunterricht und für die Überlassung von Musikinstrumenten.

§ 2 Unterrichtsentgelte

(1) Das Entgelt für die Teilnahme am Unterricht in den einzelnen Fächern ist ein Jahresentgelt und wird pro Schuljahr nach folgenden Sätzen berechnet:

a) Für Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten

Unterrichtsform	für Mettmanner	für Auswärtige
		*
Musikalische Früherziehung	300,00 €	300,00 €
Instrumentalunterricht 4 - 6 Teilnehmer	300,00 €	350,00 €
Instrumentalunterricht 3 Teilnehmer	400,00 €	420,00 €
Instrumentalunterricht 2 Teilnehmer	600,00€	660,00 €
Einzelunterricht 30 Minuten	800,00€	900,00 €
Einzelunterricht 45 Minuten	1.140,00 €	1.260,00 €

^{*} Dieses Entgelt gilt für Schülerinnen und Schüler, die nicht in Mettmann wohnen oder eine Mettmanner allgemein bildende Schule besuchen.

b) Erwachsene

<u>*</u>	
Instrumentalunterricht 3 Teilnehmer	490,00 €
Instrumentalunterricht 2 Teilnehmer	705,00 €
Einzelunterricht 30 Minuten	920,00 €
Einzelunterricht 45 Minuten	1.374,00 €

17. Dezember 2010 Kreisstadt Mettmann Seite 214

c) Angebote zeitlich begrenzter Dauer je Unterrichtseinheit

Instrumentalunterricht ab 6 Teilnehmern	5,50 €
Instrumentalunterricht 3 - 5 Teilnehmern	8,00 €
Instrumentalunterricht 2 Teilnehmer	10,50 €
Einzelunterricht 30 Minuten	13,00 €

d) Ergänzungsfächer ohne Instrumentalunterricht 154,00 €

e) Zusatzentgelt für alle Klavierschüler

zur Unterhaltung der Tasteninstrumente 31,00 €

(2) Das Jahresentgelt beinhaltet ein Mindestangebot von 36 Unterrichtseinheiten im Schuljahr. Ausgenommen sind Angebote von zeitlich begrenzter Dauer. Jede Unterrichtsstunde, die das Mindestangebot aus einem von der Musikschule zu vertretenden Grund unterschreitet, wird auf Antrag erstattet. Soweit der Unterricht in einem Ergänzungsfach ausfällt, besteht kein Erstattungsanspruch.

§ 3 Instrumentenmiete

(1) Die Miete für die Überlassung von Musikinstrumenten richtet sich nach dem Anschaffungswert. Sie wird pro Schuljahr nach folgenden Sätzen berechnet:

Anschaffungswert der Instrumente bis 260,00 €	68,00 € p.a.
Anschaffungswert der Instrumente von 260,00 € bis 520,00 €	102,00 € p.a.
Anschaffungswert der Instrumente über 520,00 €	135,00 € p.a.
Anschaffungswert der Instrumente über 1.280,00 €	169,00 € p.a.

Die Mietinstrumente sind umfassend versichert. Die Kosten für die Versicherung sind im genannten Entgelt enthalten.

(2) Wird die Mietzeit über das erste Schuljahr hinaus verlängert, erhöht sich das Entgelt um 75 %. Davon ausgenommen sind kleine Saiteninstrumente.

§ 4 Zahlung der Entgelte

- (1) Das Unterrichtsentgelt ist ein Jahresentgelt und in vier gleichen Raten zu folgenden Fälligkeitsterminen an die Stadtkasse Mettmann zu entrichten:
 - 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November eines Jahres. Auf Antrag kann das Entgelt in einem Betrag zum 1. Juli eines Jahres entrichtet werden.
- (2) Wird die vorzeitige Abmeldung eines Schülers anerkannt, so wird das Entgelt bis zum anerkannten Abmeldedatum berechnet.

17. Dezember 2010 Kreisstadt Mettmann Seite 215

§ 5 Ermäßigung

(1) Nehmen mehrere Schüler einer Familie am Unterricht teil, so wird bei

zwei Schülern	10 %
drei Schülern	15 %
vier Schülern	20 %
fünf Schülern und mehr	25 %

Ermäßigung auf die gesamte Entgeltforderung gewährt. In Einzelfällen kann der Bürgermeister auf Antrag eine davon abweichende Geschwisterermäßigung gewähren.

- (2) Werden von einem Schüler mehrere Fächer belegt, wird jede Fachbelegung wie ein Schüler gezählt.
- (3) Schülern, die den Sozialpass der Stadt Mettmann vorlegen, wird auf Antrag eine Entgeltermäßigung von 100% gewährt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Die bisherige Entgeltordnung tritt mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder eine sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 15. Dezember 2010

17. Dezember 2010 Kreisstadt Mettmann Seite 216

107

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Satzung für das Jugendamt der Stadt Mettmann (Ratsbeschluss vom 14.12.2010)

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuchs VIII (Kinder- und Jugendhilfe), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Mettmann zuständig.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller örtlichen Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund
- (2) Das Jugendamt trägt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Kinderund Jugendhilfegesetz einschließlich der Planungsverantwortung und soll
 - junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen
 - Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen
 - Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen und
 - dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten und zu schaffen.
- (3) Das Jugendamt arbeitet eng mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen zusammen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familien befassen. Es hat dabei die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

17. Dezember 2010 Kreisstadt Mettmann Seite 217

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 8 bzw. 9 (s. Abs. 3 h) beratende Mitglieder an.
- (2) Stimmberechtigt sind:
 - a) 9 Mitglieder des Rates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind.
 - b) 6 Frauen und Männer, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe vorgeschlagen sind.

Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem 1. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung NW und der Geschäftsordnung des Rates.

- (3) Beratende Mitglieder sind:
 - a) der Bürgermeister oder die Fachbereichsleitung 4 als Vertretung;
 - b) der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder dessen Vertretung;
 - c) ein/eine Richter/in des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein/e Jugendrichter/in, die/der von der/dem zuständigen Präsident/in des Landgerichts Wuppertal bestellt wird:
 - d) eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der/dem Direktor/in des Arbeitsamtes Düsselder dorf bestellt wird;
 - e) die/der SprecherIn der Mettmanner Schulen;
 - f) eine Vertretung der Polizei, die vom Landrat des Kreises Mettmann bestellt wird;
 - g) je eine Vertretung der evangelischen und der katholischen Kirche, die von der evangelischen bzw. katholischen Kirchengemeinde bestellt werden;
 - h) ein/e Vertreter/in des Stadtjugendringes, soweit diese/dieser nicht stimmberechtigtes Mitglied ist.

Für die Mitglieder nach Buchstaben c) bis h) ist je eine persönliche Vertretung zu bestellen.

§ 5 Teilnahme weiterer Personen

- (1) An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen in der Regel auch die Sachgebietsleitungen sowie die Jugendhilfeplanerin des Jugendamtes teil.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss kann weitere Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren oder tätig sind, von Fall zu Fall zu seinen Sitzungen heranziehen.

§ 6 Aufgaben

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe, soweit sie über die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes hinausgehen. Er beschließt im Rahmen

17. Dezember 2010 Kreisstadt Mettmann Seite 218

der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates oder eines Ratsausschusses in Fragen der Jugendhilfe gehört werden.

Er hat das Recht, Anträge an den Rat zu stellen.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
 - 1. die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII, insbesondere
 - die Planung von Angeboten zur F\u00f6rderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gem\u00e4\u00df \u00a82 tf. SGB VIII sowie dem Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen,
 - die Beratung des Kinder- und Jugendförderplans gemäß § 8 Kinder- und Jugendförderungsgesetz Nordrhein-Westfalen,
 - 2. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,
 - 3. die Entscheidung über
 - a) die Förderung der freien Träger der Jugendhilfe,
 - b) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII/KJHG i. V. mit § 25 AG KJHG,
 - c) die Bedarfsplanung für Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 24 SGB,
 - d) die Aufstellung von Vorschlaglisten für die Wahl der
 - Jugendschöffen des Jugendschöffengerichts Mettmann,
 - Jugendschöffen für die Jugendkammer beim Landgericht Wuppertal,
 - e) die Vorberatung des Haushaltes und des Investitionsprogramms für den Bereich der Jugendhilfe;
 - 4. die Anhörung vor der Berufung des/der LeiterIn der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 7 Unterausschüsse

Für die einzelnen Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihre StellvertreterIn.

§ 8 Verfahren

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt und seiner Ausschüsse entsprechend.

17. Dezember 2010 Kreisstadt Mettmann Seite 219

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 9 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 10 Aufgaben

- (1) Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen alle laufenden Geschäfte sowie alle Aufgaben, die nicht in § 6 aufgeführt sind.
- (2) Die dem Jugendamt obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes durchgeführt.
- (3) Der Bürgermeister oder in seinem Auftrag der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes ist verpflichtet, den/die Vorsitzenden/Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.

IV. Schlussbestimmung

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Satzung für das Jugendamt außer Kraft.

17. Dezember 2010 Kreisstadt Mettmann Seite 220

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder eine sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 15. Dezember 2010

17. Dezember 2010 Kreisstadt Mettmann Seite 221

108

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Zulassung von Waren des täglichen Bedarfs auf dem Mittwochs- und Samstagsmarkt in der Kreisstadt Mettmann vom 14.12.2010

Aufgrund § 27 Abs. 1 und Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Mai 1980 (GV NRW S.528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV NRW S 765, 793) und der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung, wird von der Kreisstadt Mettmann als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 14.12.2010 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Zur Anpassung des Mittwochs- und Samstagsmarktes an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher werden über die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung aufgezählten Warenarten hinaus folgende Waren des täglichen Bedarfs auf dem Samstagsmarkt in der Stadt Mettmann zum Feilbieten zugelassen:

- 1. Haus- und Küchenartikel aus Glas, Porzellan, Keramik, Metall oder Kunststoff,
- 2. Putz-, Wasch- und Pflegemittel,
- 3. Korb- und Bürstenwaren,
- 4. Spielwaren,
- 5. Kurzwaren und Nähbedarf aller Art, Spitzen und Stickereien,
- 6. Strick- und Miederwaren,
- 7. kunstgewerbliche Artikel einschl. Modeschmuck,
- 8. Textilien, beschränkt auf Berufsbekleidung (Hosen, Jacken, Hemden, Hauskleider, Schürzen und Kittel), Schals, Krawatten, Oberhemden, Blusen, Röcke, Unterwäsche, T-Shirts, Strumpfhosen, Hand-, Tisch- und Bettwäsche, Stoffe aller Art, Taschen- und andere Tücher,
- 9. Papier und Schreibwaren (ausgenommen Zeitungen und Zeitschriften),
- 10. Gartenbedarfsartikel,
- 11. Tierbedarfsartikel.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft

Die Verordnung über die zusätzliche Zulassung von Waren des täglichen Bedarfs auf dem Samstagsmarkt vom 28.04.2009 und die Verordnung über die zusätzliche Zulassung von Waren des täglichen Bedarfs auf dem Mittwochsmarkt vom 21.12.1998 treten am 31.12.2010 außer Kraft.

17. Dezember 2010 Kreisstadt Mettmann Seite 222

<u>Bekanntmachungsanordnung</u>

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder eine sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentliche bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 16.12.2010

Günther Bürgermeister

17. Dezember 2010 Kreisstadt Mettmann Seite 223

109

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Mettmann (Mittwochs- und Samstagsmarkt) vom 14.12.2010 (Ratsbeschluss vom 14.12.2010)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380), der §§ 67 Abs. 1 und 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBI. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 17.07.2009 (BGBI. I S. 2091), und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Mettmann betreibt den Mittwochs- und Samstagsmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Marktbereich und Marktzeit

- (1) Der Wochenmarkt findet an jedem Mittwochvormittag und Samstagvormittag auf dem Jubiläumsplatz und der Mühlenstraße statt. Ist der vorgesehene Markttag ein gesetzlicher Feiertag oder fällt er auf Heiligabend oder Silvester, findet der Markt einen Tag vorher statt. Der Wochenmarkt beginnt um 8.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr. In Ausnahmefällen kann auch noch nach Marktbeginn der Aufbau von Verkaufsständen zugelassen werden.
- (2) Betriebsgegenstände und Waren dürfen nicht vor 6.00 Uhr angefahren, aufgestellt und ausgepackt werden.
- (3) Jeder Marktstandinhaber muss 60 Minuten nach Marktschluss seinen Verkaufsstand abgebaut und den Marktplatz geräumt haben.
- (4) Die Ordnungsbehörde kann im Einzelfalle aus besonderem Anlass die Markttage sowie die Verkaufs- und Betriebszeiten anders festsetzen oder vorübergehend den Marktort verlegen. Die Anordnung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Auf dem Wochenmarkt der Stadt Mettmann sind im Sinne des § 67 Abs. 1 Nr. 1 3 der Gewerbeordnung grundsätzlich zum Verkauf zugelassen:
 - 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 - 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

amısılaır amısılaır

17. Dezember 2010 Kreisstadt Mettmann Seite 224

- (2) Außerdem ist die zusätzliche Zulassung von Waren des täglichen Bedarfs auf dem Wochenmarkt in der Stadt Mettmann in einer gleich lautenden "Ordnungsbehördlichen Verordnung" vom 01.01.2011 geregelt.
- (3) Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche im Voraus bei der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden.
- (4) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist.

§ 4 Zutritt

- (1) Die Ordnungsbehörde kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder auch räumlich begrenzt untersagen.
- (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Standplätze

- (1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Zu einem Standplatz gehört die dort für die Ausübung des Marktgeschäftes insgesamt in Anspruch genommene Verkaufsfläche. Weitere im Rahmen des Geschäftsbetriebes in Anspruch genommene Flächen (Abstellbereiche für Kisten und Kartons usw.) zählen ebenfalls zum Bereich des Standplatzes.
- (3) Die Zuweisung eines Standortes erfolgt auf Antrag durch die Ordnungsbehörde für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis). Die Ordnungsbehörde weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (4) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Sie wird für die Dauer eines Jahres erteilt. Das Vertragsverhältnis kann durch den Gewerbetreibenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und der Ordnungsbehörde spätestens am letzten Werktage vor Beginn der Kündigungsfrist zugegangen sein.
- (5) Soweit eine Erlaubnis nicht bis 8.30 Uhr ausgenutzt worden ist, kann der Marktmeister danach ausnahmsweise eine Tageserlaubnis für den betreffenden Standplatz erteilen.
- (6) Sowohl die Dauer- als auch die Tageserlaubnis ist nicht übertragbar; sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (7) Die Erlaubnis kann von der Ordnungsbehörde versagt werden, wenn dazu ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Standplatz entgegen erteilten Dauererlaubnissen wiederholt nicht benutzt wird,
 - b) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Ordnungsbehörde die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

17. Dezember 2010 Kreisstadt Mettmann Seite 225

§ 6 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Jubiläumsplatz sind nur Verkaufswagenanhänger und –stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
 - Die zugewiesenen Standgrenzen müssen eingehalten werden. Die Standinhaber haben ihre Stände so aufzubauen und einzurichten, dass die Verkaufsfronten der festgelegten Marktstandsreihen eingehalten werden. Auch bei der Auslegung der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Ver kaufsseite und maximal um 1,00 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m ab Straßenoberfläche haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen gut sichtbar ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (8) Lebendes Geflügel und lebende Kaninchen dürfen nur in Behältern mit festem Boden auf den Markt gebracht werden, in denen die Tiere aufrecht stehen können und gegen Witterungseinflüsse geschützt sind. Die Behälter müssen so groß sein, dass sich die Tiere darin frei bewegen sowie Wasser und Futter aufnehmen können.

§ 7 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungs-Verordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig,
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten;
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen;
 - c) Tiere auf den Marktplatz mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die
 - gemäß dieser Satzung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind;
 - d) Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen;

17. Dezember 2010 Kreisstadt Mettmann Seite 226

- e) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten, zu rupfen oder auszunehmen;
- f) Waren durch lautes Ausrufen oder lautes Anpreisen anzubieten;
- g) Waren auf dem Wochenmarkt zu versteigern, nach Mustern zu verkaufen oder auszuspielen;
- h) Dienstleistungen gegen oder ohne Entgelt anzubieten.
- (4) Die Standinhaber haben zu verhindern, dass Nahrungs- und Genussmittel von den Marktbesuchern berührt werden. An den Verkaufsständen ist ein deutlich lesbares Schild mit der Aufschrift

"Berühren der Waren ist nicht erlaubt"

anzubringen.

(5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 8 Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 - a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen bis zu deren Mitte während der Benutzungszeit von Schnee, Eis und sonstigen witterungsbedingten Stoffen frei zuhalten;
 - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden;
 - c) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehricht von dem Standplatz an einer Stelle zu sammeln bzw. in zu diesem Zweck bereitgestellte Gefäße oder Be hältnisse einzufüllen. Soweit Behältnisse bereitgestellt werden, haben die Standinhaber die Abfälle und das Verpackungsmaterial verdichtet einzufüllen.
- (3) Nach Beendigung des Marktes wird dieser durch die Stadt Mettmann gereinigt; Verunreinigungen, die nach dieser Reinigung noch entstehen, müssen vom Verursacher unverzüglich beseitigt werden.
- (4) Tierische Abfälle müssen unverzüglich in einem dicht verschließbaren Behältnis aufbewahrt werden.

§ 9 Weitere Vorschriften

Für die Benutzung der Marktanlagen, für den Aufbau und die Einrichtung von Ständen, den Verkehr und die Benutzung von Fahrzeugen sind die allgemein gültigen Vorschriften wie auch die Straßenverkehrsordnung, die Straßenverkehrszulassungsordnung, die Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

17. Dezember 2010 Kreisstadt Mettmann Seite 227

§ 10 Haftung

Die Stadt Mettmann haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 1.000 € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Paragraphen

§ 3 Abs. 4

"Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist";

§ 5 Abs. 1

"Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden";

• § 6 Abs. 5

"Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen gut sichtbar ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben";

- § 7 Abs. 3a-h
- "Es ist insbesondere unzulässig,
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten;
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen;
 - c) Tiere auf den Marktplatz mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die
 - gemäß dieser Satzung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind;
 - d) Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen:
 - e) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten, zu rupfen oder auszunehmen;
 - f) Waren durch lautes Ausrufen oder lautes Anpreisen anzubieten;
 - g) Waren auf dem Wochenmarkt zu versteigern, nach Mustern zu verkaufen oder auszuspielen;
 - h) Dienstleistungen gegen oder ohne Entgelt anzubieten" und
 - § 8 Abs. 4

"Tierische Abfälle müssen unverzüglich in einem dicht verschließbaren Behältnis aufbewahrt werden"

dieser Wochenmarktsatzung verstößt.

§ 12 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Wochenmarktes werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren sind von Dauerbenutzern bis zum 10. eines jeden Monats bargeldlos auf eines der Konten der Kreisstadt Mettmann im Voraus zu überweisen.

17. Dezember 2010 Kreisstadt Mettmann Seite 228

- (3) Fliegende Händler und den Markt nicht regelmäßig Benutzende haben für den jeweils von ihnen in Anspruch genommenen Markttag die Gebühr am Morgen des entsprechenden Tages bargeldlos auf das Postscheckkonto der Stadt Mettmann einzuzahlen.
- (4) Macht ein Gebührenpflichtiger keinen oder nur teilweisen Gebrauch von seinem Recht zur Nutzung des ihm zugewiesenen Standplatzes, begründet sein Verzicht keinen Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung der Gebühren.
- (5) Wird der Standplatz von dem Gebührenpflichtigen nicht oder nur teilweise genutzt, ist die Ordnungsbehörde berechtigt, den Standplatz bei Erhebung der vollen Gebühr nochmals zu vergeben.
- (6) Der Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung nicht mit eigenen Forderungen an die Stadt Mettmann aufrechnen.

§ 13 Gebührenhöhe

Die Marktstandsgebühren betragen für jeden Tag der Benutzung ohne Rücksicht auf die Dauer für den laufenden Frontmeter des vom Marktbeschicker gebrauchten Verkaufsraumes 4,72 € zuzüglich des gesetzlich festgesetzten Mehrwertsteuersatzes i. H. v. zz.19%. Jeder angefangene laufende Meter wird voll berechnet. Die Mindestgebühr beträgt 6,00 € zuzüglich des gesetzlich festgesetzten Mehrwertsteuersatzes i. H. v. zz.19 %. Bei Ständen von mehr als 3 m Tiefe wird die Gebühr nach der doppelten Frontmeterzahl berechnet. Für Jahresdauerbenutzer werden zum Ausgleich der durch Krankheit, Kur und Witterung bedingten Ausfallzeiten lediglich 48 Markttage berechnet.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Die Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Mettmann vom 17.12.1985 (Samstagsmarkt) und die Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Mettmann vom 18.12.1997 (Mittwochsmarkt) treten am 31.12.2010 außer Kraft.

17. Dezember 2010 Kreisstadt Mettmann Seite 229

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder eine sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentliche bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 16.12.2010

Günther Bürgermeister